

- f) Festlegung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie evtl. Gebühren für Fischbesatz etc. (Gastkarten usw.)
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch ein Vorstandsmitglied (nach der in § 14 aufgestellten Reihenfolge) einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber 1 Woche vorher erfolgen.

In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (siehe § 10) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 16 **Kassenprüfer**

Bei jeder Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die die Rechnungs- und Kassenführung zu überwachen sowie den Jahresabschluss zu prüfen haben.

#### § 17 **Ausschluss**

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden bei

- a) Vergehen und Verbrechen
- b) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c) Fischfrevel und Fischereivergehen
- d) Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Angelsports schädigen.
- e) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

#### § 18 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben,

## S A T Z U N G E N

### des Angelsportverein (ASV) Pfungstadt e. V.



#### § 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Pfungstadt e. V.“ und hat seinen Sitz in Pfungstadt.

#### § 2 **Zweck und Aufgabe**

Der Angelsportverein Pfungstadt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übernimmt

- a) die Vertretung seiner Mitglieder bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gewässer zur Ausübung des Angelsports,
- b) Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens,
- c) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern,
- d) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Pachtgewässern,
- e) Erziehung der Mitglieder zum sportgerechten und naturverbundenen Verhalten an den Gewässern,
- f) Pflege der Kameradschaft,
- g) Ausbildung und Betreuung der Sportanglerjugend.

Der Verein ist kirchlich und politisch neutral.

#### § 3 **Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 4 **Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich wenn 45% der Mitglieder dies Beantragen und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres

## § 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, inaktive und Ehren-Mitglieder. Aktives Mitglied kann jeder Unbescholtene werden. Zu Ehrenmitglieder können solche Personen benannt werden, die sich um den Angelsport besondere Verdienste erworben haben.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist.
- d) Durch Ausschluss (siehe § 17)

## § 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung Ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Jugendmitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- d) Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) Den Angelsport nur nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße auszuüben.

## § 12 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 13 Organe des Vereins

sind

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung

## § 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | f) dem Sportwart    |
| b) dem 2. Vorsitzenden | g) dem Gewässerwart |
| c) dem Kassenwart      | h) dem Pressewart   |
| d) dem Schriftführer   | i) den 2 Beisitzern |
| e) dem Jugendleiter    |                     |

Nach Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer dreier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind vertraulich.

## § 15

Die Jahreshauptversammlung ist die ordnungsgemäß durch ein Vorstandsmitglied (nach der im §14 aufgestellten Reihenfolge) einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt, die Einberufung hierzu erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes wenn erforderlich (alle 3 Jahre) und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.